

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 22.

Samstag den 20. Februar

1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 247. (3)

Nr. 408.

Verlautbarung.

In der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach sind drei Personal-Fleischhauergerechtsame zu verleihen, mit welchen der Vortheil verbunden ist, daß demjenigen, welcher ein derlei Befugniß erlangt, eine Ausschrotbank in den städtischen Fleischbänken neben der Metzgerbrücke zur unentgeltlichen Benützung überlassen wird. — Die Bewerber um eine dieser Gerechtsamen haben ihre Gesuche mit Nachweisung der zum Betriebe des Fleischhauergewerbes erforderlichen Eigenschaften und des entsprechenden Fonds bei dem gefertigten Stadtmagistrate zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 5. Februar 1847.

3. 237. (3)

Nr. 258.

Licitations-Kundmachung.

Für das k. k. Bergamt zu Idria in Krain ist die Lieferung von 2500 Mehen Weizen, 2000 Mehen Korn, 1000 Mehen Kukuruz nöthig, welche im Licitationswege dem Mindestfordernden überlassen werden wird. — Bei dieser Lieferung werden folgende Bedingungen festgesetzt. — 1) Das zu liefernde Getreide muß durchaus trocken, rein und unverdorben seyn, und der Mehen Weizen darf nicht unter 84, der Mehen Korn aber nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede dieser Qualitäts-Anforderung nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Lieferant, respective Contrahent, ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntgebung der zurückgestoßenen Quantität, abzustat-

ten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 2) Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria, im Magazine daselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jeder dem Getreide zugehende Schade oder Verlust, bis dasselbe nicht in dem Getreide-Magazin zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten und respective Lieferanten. — Es soll übrigens dem Lieferanten frei stehen, entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der Uebnahme zu interveniren. — In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechbar anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen eine Einwendung erheben könnte. — 3) Der Lieferungspreis für die 3 Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird Franco Idria, das ist, bis in das dortige Magazin gestellt, verstanden, behandelt und licitirt. — 4) Sollte jedoch der Lieferant vorziehen, das Getreide bloß bis Oberlaibach in das dortige k. k. Getreide-Magazin zu liefern, so wird dieses zwar gestattet und ihm auch erlaubt, das zu liefernde Getreide daselbst, d. i. im Magazin zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf seine Gefahr einzulagern, wo dann das Getreide durch die Werksfuhrcontrahenten von Oberlaibach nach Idria befördert werden wird. In diesem Falle aber wird von dem licitatorisch bis loco Idria bestimmten Preise 15 $\frac{1}{4}$ fr. für den Sack, oder 7 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Mehen Getreide als Fracht von Oberlaibach bis Idria an dem Licitationspreis in Abzug gebracht und nur der Rest bezahlt werden. Außerdem aber bleiben die im §. 1), 2) und 3) festgesetzten Bedingungen ganz unverrückt, der Lieferant hat für alles und somit auch für die während der Fracht von Oberlaibach bis Idria

möglichen Beschädigungen, oder Elementar-Ergebnisse zu haften, und das Aerar bezahlt nach Abschlag der oben benannten Fracht pr. 15 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Sack, nur jene qualitätmäßig gelieferten Getreide, die im Magazine zu Idria wirklich übernommen werden; hiebei wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß der Lieferant sogleich bei der Licitation oder in seinem Offerte sich zu erklären hat, ob er a dritura nach Idria, oder bloß nach Oberlaibach liefern werde. — 5) Außer dem licitatorisch bis loco Idria erstandenen, oder dem laut §. 4) um 15 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Sack verminderten Lieferungspreise wird dem Lieferanten keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet, derselbe hat demnach alle Mauthen, Zölle, und wie immer Namen habende Gebühren, Auslagen und Spesen aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. — 6) Die zur Lieferung benötigten Getreide-Säcke werden von Seite des k. k. Bergamtes Idria dem Lieferanten erga restitutionem bis loco Laibach zugestellt werden, und zwar in Parthien von 600 bis 500 Stücken, die nach erfolgter Lieferung mit dem Getreide wieder zur neuen Füllung zurückfolgen werden. — Der Lieferant hat hiebei für die gehörige Schonung der Säcke, und für den allfälligen Verlust oder Austausch zu haften. — 7) Die Zahlung des bis loco Idria gelieferten, und in dem dortigen Getreidemagazine übernommenen und hiebei qualitätmäßig gefundenen Getreides geschieht sogleich nach erfolgter Uebnahme bar loco Idria, oder wird sogleich bei der k. k. Frohnamtscasse zu Laibach erfolgen, wenn der Lieferant die Zahlung in Laibach vorziehen sollte. — 8) Sollte Lieferant a dritura nach Idria liefern, so wird demselben ebenfalls gestattet, das an das k. k. Bergamt nach Idria zu liefernde Getreide in dem Magazine zu Oberlaibach einzulagern, jedoch ganz auf dessen Kosten und Gefahr, so daß der Contrahent jeden Schaden, der dem Getreide während der Einlagerung zu Oberlaibach aus was immer für einer Ursache und selbst aus einem Elementar-Zufalle zugehen sollte, ganz allein zu tragen hat. — 9) Die Lieferungszeit des accordirten Getreides wird folgendermaßen bestimmt: Die erste Hälfte, und zwar: 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn und 500 Megen Kukuruz, müssen in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1847, die zweite Hälfte des Getreides aber, d. i. ebenfalls 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, 500 Megen Kukuruz müssen in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1847 geliefert werden. — Es wird

übrigens dem Contrahenten freigestellt, das zweite Quantum auch früher als in der zweiten Hälfte Juli 1847 einzuliefern, in welchem Falle aber die Bezahlung erst Ende Juli 1847 erfolgen wird. — 10) Sollte das hohe Aerar und respective das k. k. Bergamt Idria außer den oben bezeichneten, im Monate Mai und Juli zu liefernden Getreidegattungen noch ein Mehreres bedürfen, so ist der Contrahent verbunden, auch noch in der zweiten Hälfte August 1847 ein Quantum von 1250 Megen Weizen, 1000 Megen Korn, jedoch ohne Kukuruz, zu liefern, und zwar in jenem Preise, wie die oben bezeichneten beiden Parthien in dem bei der Licitation ausgefallenen Preise. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß die letzte im Monate August 1847 zu liefernde Parthie nur auf ausdrückliches Verlangen des k. k. Bergamtes Idria (welches mit Ende Juni 1847 erfolgen muß) geschehen darf. — 11) Sollte der Lieferant und respective Contrahent die Contract's-Verbindlichkeiten nicht einhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderm Wege, auf Kosten und Gefahr desselben entweder selbst einzukaufen und an den contrahirten Lieferungs-ort beizustellen, oder durch dritte Personen im beliebigen Wege liefern und beistellen zu lassen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft hat, oder um welchen demselben das Getreide überhaupt höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt. — Der Lieferant ist auch verpflichtet, den von dem k. k. Bergamte Idria ausgesetzten Kostenausweis über die auf seine Gefahr und Kosten erfolgte Beistellung der contrahirten Körnergattungen als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen und den gedachten, darin ausgewiesenen Mehrbetrag ohne alle Einwendung zu berichtigen. Die erlegte Caution ist das k. k. Aerar im Falle der nicht genauen Zuhaltung des Vertrages jedenfalls einzuziehen und beliebig zu verwenden berechtigt. — Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Contract's-Bedingnisse hat der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und sogleich

bei der Ausfertigung des Vertrages eine Caution von Zweitausend Gulden in Conventions-Münze entweder im Baren, oder mittelst Bürgschafts-Instrumentes mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden annehmbaren Staatsobligationen nach dem lehtbekannten Wiener Börsencurse über Abzug von 10% zu erlegen. — 13. Von dem nach erfolgter Ratification des Licitations- oder Offerten-Resultates auszufertigenden Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem k. k. Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — Sollte sich der angenommene Ersteher weigern, den Contract zu fertigen, so tritt das ratificirte Licitationsprotocoll oder Offert die Stelle des förmlichen Vertrages und das k. k. Arar ist berechtigt, gegen den säumigen Ersteher nach dem §. 11 dieser Bedingnisse vorzugehen. — 14) Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird Montag den 15. März 1847 früh 9 Uhr bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein, der oben §. 12 aufgeführten Caution gleichkommendes Badium von 200 fl. entweder bar, durch Bürgschaft, oder mit Staatsobligationen, so wie bei der Caution §. 12 erwähnt wurde, zu erlegen hat. Dieses Badium wird jenen Licitanten, die nicht Ersteher bleiben, sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Ersteher und respective Mindestfordernden aber sogleich als Caution zurückbehalten, und das in so lange, bis sämtliche Vertragsbedingnisse erfüllt sind, wobei es jedoch dem Ersteher freigestellt wird, bei Abschluß des Vertrages das erlegte Badium gegen eine andere, im §. 12 aufgeführte Caution umzutauschen. — 15) Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis zum 15. März 1847 um 9 Uhr früh ein wohlversiegeltes Offert bei der k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter oben bezeichneten Bedingnissen das Getreide bis Idria zu liefern; die bis zur Stunde eingelaufenen Offerte werden dann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet und unter einzelner Vorlesung der Offerten mit der Licitation fortgefahren. — 16) In dem Offerte muß das Badium von 200 fl. bar, oder mittelst den geeigneten, im §. 14 bezeichneten rechts-

kräftigen Urkunden beigegeschlossen seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Licitationscommission übergeben werden. — 17) Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre rechtsförmlich unterzeichneten Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An die k. k. Berggerichts-Substitution und Frohnamtscasse zu Laibach,“ zu bedienen haben; diesen Offerten muß aber das Badium pr. 200 fl. entweder bar oder in Urkunden, wie sie §. 12 und 14 bezeichnet sind, beigegeschlossen, oder die Quittung einer k. k. montanistischen Casse beigelegt seyn, bei welcher für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria das Badium bar erlegt wurde. — Auch müssen diese Offerte die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Offertent die dießfälligen, in der Zeitung eingeschalteten, von ihm zu beobachtenden Lieferungsbedingnisse genau kenne, und daß er sich denselben in allen Punkten unterwerfe. — Auf Offerte, welchen das vorgeschriebene Badium nicht beiliegt und die vorgedachte Bestätigung nicht beigelegt erscheint, oder bei welchen die beiliegenden Urkunden von der Licitations-Commission nicht als rechtsgültig erkannt werden, wird bei der Licitation keine Rücksicht genommen werden. — 18) Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite des k. k. Oberbergamtes Klagenfurt und respective der hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-Protocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend und der Bestbieter leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der h. Ratification ausdrücklich Verzicht. — 19) Mehrere, welche die Lieferung in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung des Vertrages, so wie gegenüber dem k. k. Arar Einer für Alle und Alle für Einen berechtigt sind, daher was immer für eine Anweisung nur an den Einen erlassen zu werden braucht, um auch für den Andern zu gelten. — 20) Der Ersteher leistet auch Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 21) Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen. — K. K. Bergamt Idria am 8. Februar 1847.

Schon
S a m s t a g u n d M o n t a g

am 6. und 8. März 1847

erfolgen unwiderruflich die sämtlichen Ziehungen der großen,
von **G. M. Perissuti**, k. k. priv. Großhändler in Wien, garantirten

Realitäten-, Gold- und Silber-Lotterie,

wobei gewonnen wird: Das schöne herrschaftliche Landgut

Tarnowa dolna

im Sanoker Kreise in Galizien,



oder eine bare Ablösung

von Gulden

200.000

Wien. Währ.

Diese große Lotterie enthält die ungewöhnlich namhafte Anzahl von

32,500

Treffern, im Gesamtbetrage von Gulden
Wien. Währung

533,000

bloß in barem Gelde,

das ist: Eine halbe

MILLION

und Gulden **33,000** Wien. Währ.

Das Nähere enthält der Spielplan.

In Laibach sind Lose von dieser Lotterie und Comp. Spiele zu haben beim Handelsmanne

Joh. Ev. Wutscher.

Bei **Schmidt & Leo** in **Wien**, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen in und außer Oesterreich zu haben, namentlich bei

Ign. M. Edler von Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in **Laibach**:

B ö h m i s c h e B a u e r n z u s t ä n d e ,

im Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes besprochen,
u n d

Se. kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Prinzen und Erzherzoge

Stephan,

Landeschef im Königreiche Böhmen,

gewidmet von

D^{or}. Franz August Brauner,

gewesenem Oberamtmanu und Justiziar in Böhmen.

gr. 8. Wien. 1847. 18 Bogen stark, Preis 2 fl. C. M.

Schon der Titel des Werkes und die angedeutete praktische Berufstellung seines Verfassers empfehlen dasselbe als eine **neue, durchaus originelle literarische Aquisition** über die **Lebensinteressen des Bauernstandes** in Böhmen, und wohl auch — wegen der analogen Unterthansverfassung — in den meisten übrigen österr. Ländern; eines Standes, dessen schon natürliche Wichtigkeit von Tag zu Tag mehr staatliche Bedeutsamkeit gewinnt, und deshalb der Gegenstand der gespanntesten Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller Aufgeklärten und der hohen Staatsverwaltung geworden ist.

Leichtbewegliche, unbefangene Darstellung und tiefe Auffassung, dann eine einfache entschiedenen praktische Tendenz, wird in diesem Werke der Leser eben so wenig vermissen, als irgend eine wichtige Beziehung der bauerlichen Interessen überhaupt übergangen finden. Wir empfehlen es daher jedem praktischen Manne, wessen Standes und Berufes er auch sei, und können es verbürgen, daß es Niemand unbefriedigt aus der Hand legen werde.

Uebersicht des Inhaltes:

Einleitung. — Berufsverbildung der Kinder. — Grundabtretungen und Heirathen. — Grundzertheilungen. — Landwirthschaftliche Zustände: Die Feldwirthschaft, die Wiesenkultur, die Gartenwirthschaft, die Waldwirthschaft, die Viehzucht. — Landwirthschaftliche Industrie. — Das landwirthschaftliche Bauwesen. — Das Gemeindewesen.

Schmidt & Leo.

We skladu knihokupectví **Schmidt & Leo** we Widni právě vyšlo a w každém řádném knihokupectví domácím i zahraničným k dostání jest dílo :

Böhmische Bauernzustände

i m
**Interesse der Landeskultur und des Nationalwohlstandes
besprochen ;**

u

Záležitosti stawu selského w Čechách,
sepsané a Jeho Císařské Wysosti neyoswícenějšímu princowi a arciknížeti

Štěpánowi,

zeměspráwci w králowstwi Českém,

wěnowané, od

Dra Františka Aug. Braunera,

byw. wrchního a práwního w Čechách

w. 8. we Widni. 1847. 18. archů — cena 2 fl. C. M.

Na tento, ač jazykem německým, duchem však právě českým sepsanou knihu i wzácné čtenářst-
wo jazyka českého pozorným učiniti, za powinnost sobě kladem, an to w literatuře domácí (německé
i české) prwní dílo jest, které směrem nazkrze praktickým o nejdůležitějších poměrech stawu rol-
nického jedná; stawu to, jenž při své již přirozené důležitosti, co den i více a více wáhy a plat-
nosti státní nabývá.

Při stejnosti powolání a potřeb stawu selského wůbec, a podobnosti zakonního twaru poddanst-
wí we všech téměř zemích mocnářstwi rakouského, i každý jiný krajan, zláště pak Morawan a Sle-
zan w díle tom moc zajímavého a užitečného i pro swou vlast nalezne, a tušime, že wůbec žádný
čtenář, buď si stawu a powolání jakého-koli, bez uspokojení nezustane.

Schmidt & Leo.

Einladung.

„Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; aber das Gerz des Gottlosen ist unbarmherzig „ Salomon Proverb. XII. 10.

Die hohe k. k. Landesstelle hatte in Folge Dekretes der hohen k. k. geheimen Haus- Staats- und vereinigten Hofkanzlei schon unterm 28. Sept. v. J. Z. 23080 das Büchlein: „Jahresbericht des Münchner Vereins gegen die Thierquälerei „ Behufs der möglichsten Bekanntgebung seiner Grundsätze, und zur weitem geeigneten Veranlassung dem Fürstbischöflichen Consistorio zugestellt. Nachdem man eine sehr bedeutende Anzahl von diesen Büchern herbeigeschafft und ersahen hatte, daß der beabsichtigte Schutz der unndthig gequälten Thiere bei den gutgesinnten Bewohnern von Eörs grossen Anklang fand: ist Consistorium h. D. um Bewilligung der Emporbringung eines Vereines gegen die Thierquälerei bittlich eingekommen; hochwelche auch wie folgt herabgelangt ist:

„Nach dem Inhalte des Dekretes der hohen k. k. vereinig. Hofkanzlei von 26. Juni Z. 19529 / 1264. herabgelangt mit h. Subernial = Erlasse von 26. Juli l. J. Z. 17584 unterliegt die Bewilligung zur Bildung eines Vereines gegen die Thierquälerei in Eörs, zu dessen Gründung der Wunsch daselbst rege geworden ist, keinem Anstande; und die Landesstelle wurde angewiesen diefalls nach bestehenden Vorschriften selbst das Amt zu handeln.

Das Consistorium wird von der hohen k. k. Landesstelle eingeladen, nach Sicherstellung der Entfcheidung des Vereines durch den Beitritt einer hinlänglichen Zahl Mitglieder das Nöthige einzuleiten, daß der Entwurf der Statuten über sein Wirken im Wege des Kreisamtes der hohen Landesstelle zur Prüfung und Beschätigung vorgelegt werde.

Dem zufolge werden hiermit alle Humanitätsfreunde des k. k. Küstenlandes sowohl, als auch der benachbarten Provinzen ohne Rücksicht des Standes, des Geschlechtes und des Alters freundschaftlich eingeladen, zu diesem, die Erziehung, das menschliche Gefühl, die Eittlichkeit, Religiosität und den Wohlstand der Unterthanen förderndem Vereine beitreten zu wollen. Der Zweck derlei Vereine gegen die rohe Quälerei der schullosen, und von dem höchstweisen Gott zu unserm Nutzen erschaffenen Geschöpfe, wolle aus den nebenkommenden Jahresberichten des Münchner Central = Vereines ersahen werden. Da laut diesen, königl. Prinzen, 3 Königinnen, Herzoge, Erzbischöfe, sehr viele Regierungspräsidenten, und andere hochgestellte Personen Mitglieder und Unterstützer derlei in den meisten civilisirten Ländern bestehenden Vereine sind, und mehrere Subernien der österreichischen Monarchie derlei Vereine befördern: welcher Entgesinnte wird seinen Beitritt, und ein kleines Schärfelein reitweigern? Um diesen Zweck zu erreichen ist es nothwendig, daß Belehrungen in den drei Hauptsprachen unserer Provinzen gedruckt, und möglichst allgemein vertheilt werden. Damit sind freilich bedeutende Auslagen verbunden. Diese können nur dadurch nach und nach ersetzt werden, wenn jedes Vereinsmitglied, so lange es nämlich beim Vereine bleiben will, jährlich 20 oder 30 kr. beiträgt. (Grosmüthige, bedeutendere Beiträge werden mit besonderm Danke quittirt werden.) Dagegen erhält jedes Mitglied die herbeigeschafften überwählten Berichte, die eigens gedruckten Geschichten für Kinder mit Bildern in seiner Muttersprache, und was künftighin diefalls noch gedruckt werden wird, ins Eigenthum. Auch wird man nach den die Schuljugend und die unumgänglichen Familien mit derlei Belehrungsschriften unentgeltlich zu versehen.

Ein gedrängter den Gegenstand erörterter Auszug aus den ebenwählten Berichten wird, besonders für Jene die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nach in diesem Jahre gedruckt und vertheilt werden. — Indessen werden die dem Vereine beigetretenen Mitglieder höflich ersucht, Dieses, und die übrigen abhaltenen Briefe auch andern Meichensfreunden mitzutheilen, und sie zum Beitritte einzuladen; die Beigetretenen einweilen dem gefertigten Eeklenberausseher durch die kaiserlichen Dekanate, Bezirks Commissariate oder sonstige Vorstände, um deren Mitwirkung hiezu dringend gebeten wird, oder auf welche immer andere Art, namhaft zu machen, von welchem alsdann die bisher vorhandenen und erschienenen Briefe gesammelt zugesandt werden. Eeklenberausseher

brift in's Werk zu sehen; denn diese Modelbilder, welche nun auf einem 'paraten Blatte' lithographirt jedem Hefte beigegeben sind, waren a 25. Jahrgänge nur als Holzschnitt auf dem Umschlage abgedruckt, und entsprechen durch diese wesentliche Verbesserung ihrem Zwecke gänzlich, indem dieselben durch die Beseitigung der Umschläge beim Binden für den Gebrauch des P. T. Publikums nicht verloren gehen.

Ueberhanpt wird der Verleger stets bemüht sein, den Ansprüchen und Forderungen des P. T. Publikums in jeder Beziehung zu entsprechen.

Der Preis der „Erinnerungen,“ von denen zu Anfang jeden Monats ein Heft erscheint, bleibt wie bisher ganzjährig fl. 24 kr., halbjährig 1 fl. 12 kr. C. M. Einzelne Hefte kosten a 20 kr. C. M.

Ebendasselbst ist auch zu haben:

B ö h m e n s Burgen, Festen und Bergschlösser, von Franz Alexander Seber.

Dieses Werk, welches alle Burgen und Festen Böhmens behandelt, besteht aus monatlichen Lieferungen a 20 kr. C. M., von welchen bereits 40, jede zu 3 Bogen bestehend mit 5 Abbildungen, im Umschlag broschiert erschienen sind.

Um die Anschaffung zu erleichtern, können auch jetzt erst eintretende Pränummeranten nach eigener Bequemlichkeit die bereits erschienenen Hefte nach und nach abnehmen.

S a n d w ö r t e r b u c h der Landeskunde von Böhmen,

von F. C. von Watterich.

(Mit einer Spezial-Karte von Böhmen.)

Zweite, gänzlich umgearbeitete, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage von C. C. Rainold's Reisetaschenlexikon.

Ein praktisches Nachschlagebuch auf Reisen, zur Privat- und Dienstes-Correspondenz, im Geschäfts- und Amtsberufe
für

Staats-, Magistrats- und Privatbeamte, Justizdiäre und Landesadvokaten, Geistliche und Militärs aller Branchen, Industrielle und Handelsleute, Banquiers und Gutsbesitzer, Aerzte und Jugendlehrer, Künstler und Handwerker, Forstmänner und Landwirthe u. s. w.

Das Werk, welches aus 15 Lieferungen, Groß-Octav, besteht, von denen bereits 12 erschienen sind, enthält Alles, was Wort und Namen im Lande führt, und wird, in dunkelfärbigem Stoffeinband geschmackvoll gebunden, a 8 fl. C. M. im Ladenpreise und in fester Rechnung ausgegeben werden.

Zum Neujahr erscheint 1847 ein großes Tableau:

Die zehn Gebote Gottes,

welche ausgezeichnete Lithographie den P. T. Abnehmern der „Erinnerungen“ um den geringen Preis von a 30 kr. C. M. verkauft wird, außerdem aber im Ladenpreise 1 fl. C. M. kostet.

Pränumerations-Einladung

beim

Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach

auf die

Erinnerungen

an

merkwürdige Gegenstände und Begebenheiten

verbunden mit

Novellen, Humoresken, Sagen

und

einem zeithistorischen Feuilleton,

nebst beigelegten

Portraits, Stein- und Holzstichen, Karten, Plänen, Musikalien

und

Mode-Bildern.

Herausgegeben von C. W. Medau. Redigirt von J. Junck.

Sieben und zwanzigster Jahrgang.

Diese bestbekannte und vielverbreitete Zeitschrift, welche außer einzelnen Feuilletons-Artikeln durchaus nur Original-Aufsätze bietet, und zu ihren Mitarbeitern die liebste Schriftsteller des In- und Auslandes zählt, namentlich: Eduard Breis, J. L. Buchta, W. F. Damaskoska, Ant. Fischer, Theodor Hell, P. Horst, Kleroth, Jul. Krebs, Ignaz Lederer, Caroline Leonhard-Witson, Franz Luboschky, S. Postelberg, Jul. Seeliger, Dr. Ferd. Stamm, Emanuel Straube, Ladislav Tarnowski, Wilhelm Wolfner u. c. in der Zeit ihres sechsundzwanzigjährigen Bestehens in jeder Hinsicht so Vieles Wesentliches geleistet, und der Verleger, ohne den bisherigen Pränumerations-Preis zu erhöhen, keine Kosten gespart, um den Ansprüchen und Forderungen des P. T. Publikums in jeder Beziehung zu entsprechen.

Außer den wie bisher gelieferten 48 Bogen Text bringen die „Erinnerungen“

36 Lithographien,

bestehend aus Portraits, Ansichten merkwürdiger Städte, Gebäude, Denkmäler, Karten und Plänen, dann 12 Quartblätter von

Musikbeilagen

und n vierzig in den Text gedruckte, fein gearbeitete

Holzschnitte,

nebstbei noch von Monat zu Monat ein lithographirtes Modebild, so daß der ganze Jahrgang

12 Modebilder.

jedes mit wenigstens drei Figuren, nebst Abbildungen von Hüten, Hauben, Chemisettes, Mützen u. dgl. enthält.

Diese Modebilder waren schon im vorigen Jahrgange eine neue Beigabe der „Erinnerungen“ und zugleich ein neuer Beweis, wie sehr sich der Verleger angelegen sein läßt, ohne alle Berücksichtigung der Mehrauslagen jede mögliche Verbesserung dieser Zei-